

Abwägungsvorschläge

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Müssen

Für das Gebiet 1:

"Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

für das Gebiet 2

"Südlich Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin"

Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der nach § 59 BNatSchG anerkannten Verbände gem § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie Dritter

Stand: 6. Juni 2016

Seite 1 - 9

3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet 1: "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

Gebiet 2: "Südlich Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 132)

- 3. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 und
- Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Müssen, Kreis Herzogtum Lauenburg

Planungsanzeigen/Beteiligungsschreiben vom 07.03.2016 mit Sichtvermerk des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 16.03.2016

Mit Schreiben vom 07.03.2016 übersenden Sie aktualisierte Planunterlagen hinsichtlich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Müssen. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet neben der Neuausweisung von Wohnbauflächen nunmehr auch die Aufhebung der Wohnbauflächendarstellung für den Bereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5, in dem die Schaffung von 14 Bauplätzen planungsrechtlich abgesichert war.

Darüber hinaus zeigen Sie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Müssen an. Die Planung soll sich mit ca. 1 ha Wohnbaufläche aus der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickeln.

Aus Sicht der **Landesplanung** liegen zu den o. g. Planungsabsichten grundsätzlich Stellungnahmen bereits vor - zuletzt vom 02.07.2015 - auf die ich verweise.

Es wird nunmehr bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Müssen keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Schleswig-Holstein - Der Ministerpräsident
Staatskanzlei - Landesplanungsbehörde
vom 25. Mai 2016

Wird zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 1

3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet 1: "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

Gebiet 2: "Südlich Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Von der Aufstellung der o.g. Bauleitpläne der Gemeinde Müssen habe ich Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die Leitsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB weise ich zu den o. a. Planungen, vorbehaltlich ihrer Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie einer intensiven Rechtsprüfung im Genehmigungsverfahren der Flächennutzungsplanänderung, zunächst auf Folgendes hin:

1. In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung sind Aussagen zu ergänzen, ob die Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten werden und wie ggf. der Schallschutz konkret umgesetzt werden soll.
2. Für den Teilbereich 1 sind Aussagen zum Schallschutz bzgl. der südlich angrenzenden Flächen (Parkplatz, Sportplatz, Gemeinschaftshaus, usw.) entsprechend zu ergänzen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres und
Bundesangelegenheiten
vom 4. April 2016

Wird durch Hinweise berücksichtigt.

BERÜCKSICHTIGUNG:

3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet 1: "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

Gebiet 2: "Südlich Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
vom 18.03.2016

Wird zur Kenntnis genommen.

Ein Hinweis ist bereits in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 11 aufgenommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet 1: "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

Gebiet 2: "Südlich Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin"

ADRESSE:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.03.2016.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
vom 14.04.2016

Wird zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 4

3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet 1: "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

Gebiet 2: "Südlich Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Mit Bericht vom 07.03.2016 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Müssen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen** und **Hinweise**:

Fachdienst Naturschutz (Frau Penning Tel.: 326)

Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen:

1. Gegen die Teilfläche 1, Rücknahme von Wohnbaufläche und Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft, bestehen keine Bedenken, obwohl die Fläche im Landschaftsplan der Gemeinde für eine Bebauung als gut geeignet bewertet wird.
2. Auch gegen die Darstellung von Wohnbauflächen im Bereich der Teilfläche 2 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenngleich die betreffende Fläche nach der Bewertung der Gemeinde in Ihrem Landschaftsplan nur für eine langfristige Siedlungserweiterung geeignet ist.

Im Süden des Teilgebiets 2 soll auf Grundlage einer Darstellung von Verkehrsflächen ein Park & Ride Parkplatz hergestellt werden. Zu dem prägenden und erhaltenswerten Gehölzbestand am südlichen Rand der Fläche ist ein ausreichend breiter Schutzstreifen einzuhalten, um erhebliche Beeinträchtigungen dieses Landschaftselementes, das eine besondere Bedeutung für den Naturschutz hat, zu vermeiden.

3. Es ist geplant, den Park & Ride Parkplatz von Südwesten, von der Bergstraße aus zu erschließen, die Situation ist beengt. Um Beeinträchtigungen des direkt südlich angrenzenden Gehölzbestandes zu vermeiden, sind alternative Lösungen zu prüfen, z.B. Zufahrt von der Büchner Straße über die Wohnbauflächen. Aus dem Parkplatzverkehr scheinen sich nach der Zusammenfassung der schalltechnischen Untersuchung (Ziffer 7.00 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 11) keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen zu ergeben.
Denkbar ist auch eine Verschiebung der Verkehrsflächen (Parkplatz) an die Büchener Straße.
4. Am südlichen Rand der Teilfläche 2 befinden sich Flächen der Bahn, die durch einen dichten, prägenden und erhaltenswerten Gehölzbestand aus alten Eichen, Buchen und Ahornen gekennzeichnet sind. Ich bitte zu prüfen, ob es möglich ist, den betreffenden Streifen (Wall/Böschung) gleichzeitig als Grünfläche oder als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Änderung des Flächennutzungsplans darzustellen.
5. Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen sowie der gemeinsamen Ortsbesichtigung im Juni 2015 ist im Rahmen der Planung zu prüfen, ob die Böschungen auf dem Bahngelände (Gehölzbestand aus Eiche, Kirsche, Hainbuche) als artenreiche Steilhänge unter den gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 (2) BNatSchG i. V. m. § 21 (1) LNatSchG fallen. Nach § 30 (2) BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zum Kreis Herzogtum Lauenburg
vom 19.04.2016**

Zum Fachdienst Naturschutz:

zu 1.:

Kenntnisnahme.

zu 2.:

Kenntnisnahme.

Als Abgrenzung zwischen der DB Fläche und der Park & Ride Anlage wird ein 3,0 m breiter Grünstreifen in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

zu 3.:

Wird nicht berücksichtigt. Die Zufahrt zum Park & Ride Parkplatz erfolgt von der Bergstraße, um diesen Verkehr nicht in das Wohngebiet zu bringen.

zu 4.:

Wird nicht berücksichtigt. Die Flächen müssen als Flächen für Bahnanlagen dargestellt werden. Die Gemeinde hat keinen Einfluss auf diese Flächen, da sie als Bahnanlage planfestgestellt sind.

zu 5.:

siehe wie vor.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 5

3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet 1: "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

Gebiet 2: "Südlich Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

6. In der Umweltprüfung sind die Ergebnisse der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen der geprüften Planungsalternativen darzulegen, um sich ein Bild darüber machen zu können, welche Alternativen zu der 3. Änderung des Flächennutzungsplans geprüft wurden und warum die vorliegende Planung als beste Lösung bewertet wird.
Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

Städtebau und Planungsrecht

Die Änderung der Teilfläche 1 ergibt sich aus dem Erlass der Landesplanung aus dem Jahr 2015. Insofern bestehen keine Bedenken gegen die Änderung dieser Teilfläche.

Zum Änderungsgebiet Nr. 2 führt der Punkt 3.00 aus, dass eine Prüfung alternativer Standorte bereits im Vorwege durchgeführt wurde. In der Tat hat es Vorgespräche und eine Bereisung gegeben. Dabei wurde dem jetzt vorgelegten Standort eine gute Eignung zur Entwicklung von Wohnbauflächen zugesprochen. Dies entbindet die Gemeinde jedoch nicht von der Verpflichtung

1. die möglichen Entwicklungspotentiale im Innenbereich darzulegen und
2. verschiedene Flächen – zunächst unabhängig von ihrer Verfügbarkeit – auf die grundsätzliche Eignung zur wohnbaulichen Entwicklung zu überprüfen und anhand nachvollziehbarer Kriterien herleiten welchem Standort Vorrang gegeben wird.

Dieser Prozess ist in der Begründung zu dokumentieren.

Ich bitte die Darstellungen der 3. Änderung des F-Plan mit den Festsetzungen im B-Plan Nr. 11 im Hinblick auf die Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge – Bahn-anlage – abzugleichen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

zu 6.:

Wird berücksichtigt.

Es werden die Planungsalternativen dargelegt.

Zu Städtebau und Planungsrecht:

zu Abs. 1:

Wird zur Kenntnis genommen.

Zu den weiteren Abschnitten

Die Gemeinde hält es für nicht erforderlich alternative Standorte für Wohnbebauung zu prüfen. Einzelne Bauplätze im Innenbereich stehen nicht mehr zur Verfügung. Die Wohnbebauung ist nur ein nachrangiges Abfallprodukt des Hauptzieles der Gemeinde, Schaffung von P+R Anlagen.

Wie bereits in der Begründung ausgeführt, ist die Gemeinde verpflichtet, zum Erhalt der Fläche für die P+R Anlage, die gesamte Fläche zu kaufen. Damit die Maßnahme wirtschaftlich durchführbar ist wird nachrangig Wohnbaufläche in diesem Bereich ausgewiesen.

Zum letzten Absatz

Wird berücksichtigt.

Aufgrund von massiver Bedenken der DB wird der Plangeltungsbereich um die Bahnanlage, im Bebauungsplan Nr. 11, verringert. Gleiches wird vorgenommen für die 3. Flächennutzungsplanänderung.

BERÜCKSICHTIGUNG:

3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet 1: "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

Gebiet 2: "Südlich Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin"

ADRESSE:

Gewässerunterhaltungsverband
Steinau/Büchen
Herzogtum Lauenburg



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

die Gemeinde Müssen liegt innerhalb des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinau/Büchen.

Laut Begründungen der o. g. Maßnahmen soll die Entsorgung des Oberflächenwassers von den Verkehrsflächen über das vorhandene Leitungsnetz der Gemeinde Müssen erfolgen und anfallendes Oberflächenwasser von den allgemeinen Wohnbauflächen, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, zur Versickerung gebracht werden.

Der Gewässerunterhaltungsverband weist darauf hin, dass bei Einleitungen aus den Plan-Gebieten in ein Verbandsgewässer, eine hydraulische Mehrbelastung von Verbandsanlagen ausgeschlossen werden muss. Die anfallenden Abflussmengen sind nachzuweisen und es sind geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Spitzenabflussmengen darzustellen. Die Ausführungsplanung der wasserwirtschaftlichen Anlagen (Ableitung) ist mit dem Verband abzustimmen. Die einzuleitende Abflussmenge sollte den landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l / (s x ha) nicht überschreiten.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zum Gewässerunterhaltungsverband
Steinau/Büchen, Herzogtum Lauenburg
vom 19.04.2016

Wird berücksichtigt im Rahmen der
Erschließungsplanung.

BERÜCKSICHTIGUNG:

3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet 1: "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

Gebiet 2: "Südlich Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

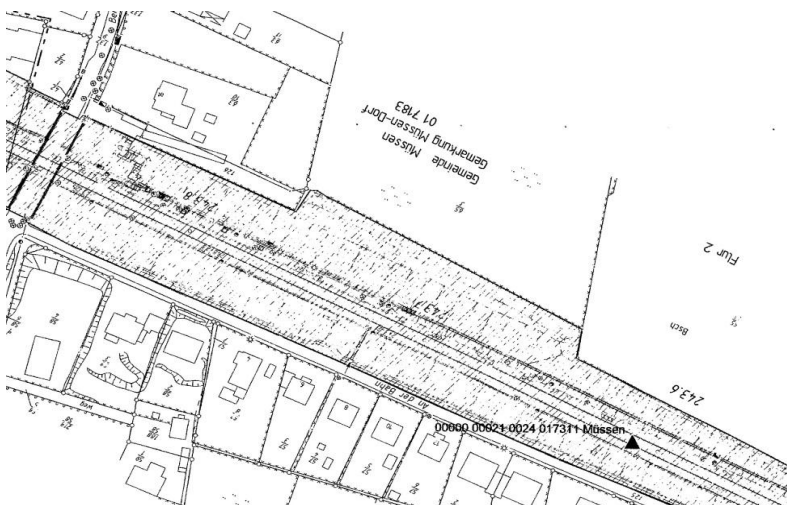
die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.
Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes und der daraus folgenden Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen erhebliche Bedenken.

Wir stellen fest, dass planfestgestelltes DB Gelände im Gebiet 2 überplant ist.

Die Zufahrt und die Überplanung der Böschung, wie sie im Plan dargestellt ist, wird abgelehnt.

An dieser Stelle wollte die Gemeinde Müssen vor ca. 2 Jahren schon einmal eine P+R Anlage bauen. Es fand ein Außentermin mit den Mitarbeitern der Gemeinde und dem zuständigen Fahrbahningenieur Herrn Goosmann und Herrn Kruse von der DB Netz AG statt. Dabei wurde die Anlage abgelehnt, weil die Verhältnisse zu eng waren und die steile Böschung mit ihren Bäumen nicht genutzt werden durfte. Es fiel mit der Gemeinde die Entscheidung, die P+R Anlage auf der anderen Seite, im Bereich des GSM-R Mastes zu bauen. Hierfür wurde eine Machbarkeitsprüfung durchgeführt und positiv beschieden. Für die P+R Anlage besteht die Möglichkeit, sie von der K 73 zu erschließen.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren und um Zusendung des Abwägungsergebnisses.



ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zu Deutsche Bahn AG
DB Immobilien Region Nord
vom 22.04.2013**

Die Stellungnahme wird in der Form berücksichtigt, dass das DB Gelände aus der Planung herausgenommen wird.

Eine Überplanung des planfestgestellten DB Bereiches mit der Böschung erfolgt somit nicht.

An der Zufahrt wird festgehalten. Die vorhandene Breite von 4,0 m lässt einen Begegnungsverkehr in Schrittgeschwindigkeit zu. Die kurze Anbindung für die Bahnnutzer hat Vorrang vor alternativen Planungen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE MÜSSEN

Gebiet 1: "Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße"

Gebiet 2: "Südlich Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin"

ADRESSE:

- | | | |
|--|---|--|
| ☒ Landesplanung | ☒ TÖB § 4 (1) BauGB | ☒ Dritte § 3 (1) BauGB |
| ☒ Verbände § 59 LNatSchG | ☐ TÖB § 4 (2) BauGB | ☐ Dritte § 3 (2) BauGB |
| ☒ Nachbargemeinden | ☐ TÖB § 13 (1) BauGB | ☐ Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Von nachfolgend aufgeführten berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

Landwirtschaftskammer
Deutsche Telekom AG
Handwerkskammer Lübeck
Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Schleswig-Holstein Netz AG
Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg
Deutscher Wetterdienst
Landessportverband Schleswig-Holstein
Stadt Schwarzenbek

BERÜCKSICHTIGUNG: